

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung)  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)  
Vom 18. Dezember 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 10

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), geändert durch Satzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge bestehen aus zwei Teilstudiengängen (Fächer).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Fall des Profils Handelslehrer ist für die Module der Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und für die Fachdidaktik-Module der Prüfungsausschuss des anbietenden Fachs zuständig.“
  - b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„In Fächerkombinationen nach § 9 ist stets der Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.“
3. § 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 werden die Bachelor- und die Master-Arbeit im Fach Wirtschaftswissenschaft oder in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen des Profils Handelslehrer angefertigt.“
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Aus dem Profilierungsbereich wird das Profil Fachergänzung, das Profil Lehramt oder das Profil Handelslehrer studiert.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Mit der Option des Zugangs zum Studium mit dem Abschluss Master of Arts“ werden ersetzt durch die Worte „Mit dem Profil Fachergänzung“.
    - bb) Das Wort „Französisch“ wird durch die Worte „Französische Philologie“, das Wort „Italienisch“ durch die Worte „Italienische Philologie“, das Wort „Portugiesisch“ durch die Worte „Portugiesische Philologie“ und das Wort „Spanisch“ durch die Worte „Spanische Philologie“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Näheres“ werden die Worte „zu Inhalt und Aufbau des Profils Fachergänzung“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Mit dem Profil Lehramt können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:“
    - bb) Das Wort „Französisch“ wird durch die Worte „Französische Philologie“, das Wort „Italienisch“ durch die Worte „Italienische Philologie“ und das Wort „Spanisch“ durch die Worte „Spanische Philologie“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Näheres“ werden die Worte „zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt“ eingefügt sowie die Angabe „(Anhang 4)“ durch die Angabe „(Anhang 2)“ ersetzt.

7. Folgender § 9 wird eingefügt:

**„§ 9 Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer**

(1) Mit dem Profil Handelslehrer kann das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem der folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,  
Deutsch,  
Evangelische Religionslehre,  
Französische Philologie,  
Geographie,  
Geschichte,  
Informatik,  
Mathematik,  
Philosophie,  
Spanische Philologie,  
Sportwissenschaft.

(2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3.“

8. Die bisherigen §§ 9 bis 25 werden §§ 10 bis 26.
9. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Bei Fächerkombinationen gemäß § 9 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelor-Arbeit und der Note für das Profil Handelslehrer. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Handelslehrer mit 3/18 und die Note für die Bachelor-Arbeit mit 1/18 gewichtet.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Noten für das Profil Lehramt und das Profil Handelslehrer ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen des jeweiligen Profils erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.“

10. Der neue § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht

1. die Philosophische Fakultät bei Fächerkombinationen gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“,
2. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, wenn im Fall von § 8 Abs. 1 zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden und
3. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird, im Übrigen den Grad „Bachelor of Arts“. “

11. Im neuen § 15 werden die Worte „Alte Geschichte“, „Französisch“, „Italienisch“, „Mittelalterliche Geschichte“, „Neuere Geschichte“, „Osteuropäische Geschichte“, „Modernes Regieren“, „Portugiesisch“ und „Spanisch“ gestrichen und folgende Worte alphabetisch eingefügt: „Geschichte“, „Politikwissenschaft (Modernes Regieren)“ und „Romanische Philologie“.
12. Im neuen § 22 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Bachelor-Studiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Russische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Master-Studiengänge Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch weitergeführt.“
13. Folgender Abschnitt V wird eingefügt:

**„V. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)“**

**§ 27 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Durch die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, der entsprechenden Fachdidaktik, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an wirtschaftsberuflichen Schulen und Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

**§ 28 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Master-Studium setzt sich zusammen aus
  1. dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten,
  2. dem Studium eines Fachs nach § 9 Abs. 1 im Umfang von 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
  3. dem Studium des Profils Handelslehrer im Umfang von 40 Leistungspunkten und
  4. der Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**§ 29 Fächerkombinationen**

Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 9 Abs. 1. Die Bachelor-Studiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Master-Studiengänge Englisch, Französisch und Spanisch weitergeführt.

**§ 30 Zugang zum Master-Studium**

- (1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer
  1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 9 Abs. 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelor-Abschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
  2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen, insbesondere eine fachspezifische Mindestnote für den Zugang zum Master-Studium, erfüllt,
  3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
  4. in ihrem oder seinem Bachelor-Studium das Profil Handelslehrer oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert und in diesem Profil oder diesen Studienanteilen mindestens die Durchschnittsnote 3,0 erzielt hat.

(2) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Fächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs Wirtschaftswissenschaft eingerechnet.

(3) Wird die Mindestnote in einem der beiden Fächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich einschlägigen Hochschullehrerin oder eines fachlich einschlägigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter aus. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Liegen Zugangsvoraussetzungen, die sich nicht auf die Erfüllung der Mindestnoten beziehen, im Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, kann im Rahmen freier Studienplätze eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass bis zur Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zur Master-Arbeit ergänzend Modulprüfungen aus einem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegt werden müssen. Der Inhalt der Auflage wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

### **§ 31 Master-Arbeit**

(1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

### **§ 32 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Noten für Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der Note für die Masterarbeit. Dabei wird die Fachnote des Fachs Wirtschaftswissenschaft mit 25/115, die Fachnote für das zweite Fach gemäß § 9 Abs. 1 mit 35/115, die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 35/115 und die Note der Master-Arbeit mit 20/115 gewichtet.

(2) Die Fachnote im Fach Wirtschaftswissenschaft ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen dieses Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Fachnote im weiteren Fach nach § 9 Abs. 1 ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen dieses Studienfachs inklusive der Fachdidaktik erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

### **§ 33 Akademischer Grad**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Master-Prüfung den Grad „Master of Science“, wenn im Fall von § 9 Abs. 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird. Bei allen anderen Kombinationen gemäß § 9 Abs. 1 verleiht sie den Grad „Master of Arts“. “

14. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI und die bisherigen §§ 26 bis 32 werden §§ 34 bis 40.

15. In Anlage 1 wird § 2 folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der ersten Sitzung oder der Vorbesprechung verhindert, kann ihr oder sein Platz anderweitig vergeben werden, sofern sie oder er nicht vor dem Termin bestätigt hat, dennoch an dem Modul teilzunehmen.“
16. Folgende Anlage 3 wird eingefügt:

**„Anlage 3: Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer**

**§ 1 Aufbau des Profils Handelslehrer**

- (1) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Bachelor-Studium zusammen aus
1. einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 8 Leistungspunkten,
  2. dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul im Umfang von 10 Leistungspunkten und
  3. den Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Master-Studium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 35 Leistungspunkten und einem Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft im Umfang von 5 Leistungspunkten.

**§ 2 Zulassung zu Lehrveranstaltungen**

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann die aktive oder die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Modulen voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

**§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 3) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen können insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Hausarbeiten, Stundenvorbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Art und Zahl der Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang 3.
- (3) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

**§ 4 Bildung der Note für das Profil Handelslehrer**

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. “

17. Im Anhang 2, Nr. 1.5 erhält das Praxismodul 2 folgende Fassung:

”

FD2	Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester			Pflicht	erfolgreicher Besuch des Wahlpflichtmoduls Philosophie oder Soziologie	10 LP / 300 Stunden	
	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktikum	-	-	4	Pflicht	-	-	-

“

18. Folgender Anhang 3 wird eingefügt:

**„Anhang 3 (Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer):**

(nicht Bestandteil der Satzung)

**1. Profil Handelslehrer im Bachelor of Arts / Science**

**1.1 Modul Fachdidaktik: Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD1)**

Das Modul Fachdidaktik besteht i. d. R. aus zwei einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft sowie einer einführenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in dem zweiten studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 8 Leistungspunkten.

Modul Fachdidaktik

<b>FD1</b>	<b>Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens</b>			
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>	<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Wirtschaftswissenschaft

<b>WiSo-BWP-FD1 (WP2)</b>	<b>Wirtschaftswissenschaft</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Struktur und Prozess	Vorlesung	2	3,5	Klausur	benotet	50 %
Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik A: Modelle und Konzepte	Seminar	2	2	Präsentation	unbenotet	

Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des weiteren Unterrichtsfaches

<b>PHF-deut-FD1</b>	<b>Deutsch</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
<b>PHF-engl-FD1</b>	<b>Englisch</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
a) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
b) Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
<b>Weitere Angaben:</b> Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik.						
<b>PHF-theol-FD1</b>	<b>Evangelische Religionslehre</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
<b>PHF-fran-FD1</b>	<b>Französisch</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
<b>MNF-Geogr-6</b>	<b>Geographie</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	2	2,5	Klausur mit materialgebundenen Aufgabenstellungen	benotet	50 %
<b>PHF-gesc-FD1</b>	<b>Geschichte</b>					
	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %

<b>TEF-info-FD1</b>		<b>Informatik</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik		Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
<b>MNF-math-FD1</b>		<b>Mathematik</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik		Übung	1	2,5	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik		Vorlesung	1				
<b>PHF-phil-FD1</b>		<b>Philosophie</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie		Seminar	2	2,5	90-minütige Klausur	benotet	50 %
<b>PHF-span-FD1</b>		<b>Spanisch</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch		Übung	2	2,5	Stundenentwurf	benotet	50 %
<b>PHF-spor-FD1</b>		<b>Sport</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport		Seminar	2	2,5	Stundenvorbereitung	benotet	50 %

## 1.2 Fachdidaktisches Praktikum (FD2)

Das Praxismodul besteht aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum in einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemester absolviert wird (vgl. Praktikumsordnung für das Profil Handelslehrer), und i. d. R. je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in Wirtschaftswissenschaft und dem weiteren studierten Unterrichtsfach. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und besitzt einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

### Praxismodul

<b>FD2</b>		<b>Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. Semester	1 Semester	Pflicht		10 LP / 300 Stunden			
	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktikum	-	-	4	Pflicht	-	-	-

### Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen zum Fach Wirtschaftswissenschaft

<b>WP7</b>		<b>Komplementäre Begleitungs-/Unterrichtskompetenz</b>						
	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Erkenntnis und Erfahrung		Seminar	2	3	Pflicht	Präsentation	benotet	50 %

### Vorbereitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen im weiteren Unterrichtsfach

<b>PHF-deut-FD2</b>		<b>Deutsch</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
a) Planung, Durchführung und Analyse von Literaturunterricht im Fach Deutsch		Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
b) Planung, Durchführung und Analyse von Sprachunterricht im Fach Deutsch		Seminar	2	3	Unterrichtsentwurf und Portfolio	benotet	50 %
<b>Weitere Angaben:</b> Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.							

<b>PHF-engl-FD2</b>		<b>Englisch</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch		Projekt	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
<b>PHF-theol-FD2</b>		<b>Evangelische Religionslehre</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre		Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
<b>PHF-fran-FD2</b>		<b>Französisch</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch		Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
<b>MNF-Geogr-62</b>		<b>Geographie</b>					
Geographiedidaktik zum Praxismodul II		Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Planung und Analyse von Geographieunterricht		Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums		Übung	2				
<b>PHF-gesc-FD2</b>		<b>Geschichte</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte		Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
<b>TEF-info-FD2</b>		<b>Informatik</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik		Seminar	2	3	Hausarbeit: Praktikumsbericht mit Stundenplanungen und Reflexion	benotet	50 %
<b>MNF-math-FD2</b>		<b>Mathematik</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung und Analyse von Mathematikunterricht		Übung	1	3	Klausur (max 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht		Vorlesung	1				
<b>PHF-phil-FD2</b>		<b>Philosophie</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie		Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
<b>PHF-span-FD2</b>		<b>Spanisch</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch		Übung	2	3	kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %
<b>PHF-spor-FD2</b>		<b>Sport</b>					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport		Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %



### 1.3 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP1		Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die wirtschaftsberufliche Bildung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Berufliche Bildung und Berufsbildende Schule als Systeme	Seminar	2	2	Pflicht	Präsentation	unbenotet		
WP3		Reflexive Referenzsysteme für Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			PF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven	Seminar	2	4/2	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit/Präsentation	benotet	gew. Mittel	
Historisch-systematische Perspektiven	Seminar	2	2/4	Pflicht	Präsentation/Präsentation und Hausarbeit	benotet		
<b>Weitere Angaben:</b>								
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Je nach Teilnehmerzahl kann die Hausarbeit durch eine Klausur ersetzt werden.</li> <li>- In einem der beiden Seminare &gt;Metatheoretisch-paradigmatische Perspektiven&lt; und &gt;Historisch-systematische Perspektiven&lt; muss eine Präsentation und eine Hausarbeit erbracht werden, in dem anderen nur eine Präsentation. Die Studierenden können wählen, welche Prüfungsleistung/en sie in welchem Seminar erbringen wollen. Je nach Prüfungsleistung sind dem Seminar entweder 4 (Präsentation und Hausarbeit) oder 2 (nur Präsentation) Leistungspunkte zugeordnet.</li> </ul>								

## 2. Profil Handelslehrer im Master of Arts/Science

### 2.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP5		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik B						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			PF	-	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	4	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
WP4		Handlungsfelder der beruflichen Bildung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 3. Semester	1 Semester			PF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität (= Modul PHF-paed-BS2)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	gew. Mittel	
Berufspädagogisches Handeln in aktuellen Bezügen	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
Begegnungen mit dem Erfahrungsfeld „Wirtschaft“	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
Berufsmoralisches Handeln: Wirtschaftsethik	Seminar	2	4	WPF	Präsentation und Hausarbeit	benotet		
<b>Weitere Angaben:</b> Die Studierenden absolvieren zwei der drei Seminare								
WP6		Thematische Zentren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 3. Semester	2 Semester			Pflicht	WP3, 4, 5	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Systematische Vernetzung	Seminar	2	6	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	gew. Mittel	
Vernetzte Systematik	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung und Präsentation	benotet		

## 2.2 Master-Praktikum

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (6 LP) und einem vierwöchigen Praktikum, das als Blockpraktikum stattfindet (4 LP). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

WP8	Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			PF	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Erfahrung und Erkenntnis	Seminar	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %
Praktikum	-	-	5	Pflicht			

### Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 erteilt.

Kiel, den 18. Dezember 2008

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel